

# Bescheid über Neustarthilfe am Beispiel des Landes NRW

XXX, den XX.XX.2021

**Gewährung einer Billigkeitsleistung des Bundes in Form einer Corona-Überbrückungshilfe als Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige und Angehörige freier Berufe**

**Ihr Antrag vom XX.XX.2021**

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

wir erlassen folgenden

**Bescheid über eine Billigkeitsleistung**

und

**Bescheinigung als „Kleinbeihilfe“:**

1. XXX erhält auf Grundlage von § 53 der nordrhein-westfälischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien des Landes zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“) in der jeweils geltenden Fassung eine

**Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe)**

**in Höhe von**

**7.500,00 €**

für den beantragten Zeitraum: Januar 2021 bis Juni 2021

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Sie wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn der konkrete Umsatz während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststeht.

Bei der Neustarthilfe handelt es sich um eine Billigkeitsleistung und um Mittel des Bundes.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Billigkeitsleistung ist nicht zulässig.

**Dieser Bescheid gilt als Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“.**

Die Neustarthilfe wird in Form einer Einmalzahlung als sog. „Kleinbeihilfe“ gemäß der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen) gewährt. Sie sind verpflichtet bei jeder weiteren Beantragung von einer „Kleinbeihilfe“ nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung den o. g. Beihilfebetrag anzugeben.

2. Die Bewilligung und Auszahlung der Neustarthilfe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung im Rahmen der Endabrechnung. Der Betrag verringert sich insbesondere, wenn der Umsatzrückgang im Förderzeitraum weniger als 60 Prozent im Vergleich zum Vergleichszeitraum beträgt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Neustarthilfe und der Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III des Bundes ist ausgeschlossen. Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Hilfsprogrammen der Länder und Kommunen sowie aufgrund der Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen führen zu keiner Reduzierung der Leistungen der Neustarthilfe. Allerdings wird die Neustarthilfe auf Hilfsprogrammen der Länder und Kommunen angerechnet, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde.

3. Neben den in Ziffer 1 genannten Rechtsgrundlagen ist der Antrag vom 26.02.2021 Grundlage und Bestandteil dieses Bescheids.

4. Die Neustarthilfe dient dazu, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum Corona-bedingt eingeschränkt ist, zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Der Zweck der Billigkeitsleistung wird insbesondere dann nicht erreicht, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit bis zum 30. Juni 2021 dauerhaft einstellen oder bis dahin über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird/ worden ist bzw. ab dem 1. Juli 2021 und vor Auszahlung der Neustarthilfe dauerhaft eingestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Auf Ziffer 1 der untenstehenden Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

**Nebenbestimmungen:**

1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn die Geschäftstätigkeit bis zum 30. Juni 2021 bzw. ab dem 1. Juli 2021 und vor Auszahlung der Neustarthilfe dauerhaft eingestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

2. Für den Fall, dass gegen die in diesem Bescheid und ggf. gegen die in den auf diesen Bescheid folgenden Änderungsbescheiden festgesetzten Bestimmungen verstoßen wird, behalten wir uns den teilweisen und ggf. vollständigen Widerruf dieses Bescheides vor.

3. Die Begünstigten werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichtet, unter Angabe der Umsätze im Förderzeitraum. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Neustarthilfe von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Die Endabrechnung ist bis zum 31.12.2021 über ein Online-Tool auf der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durchzuführen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können nicht bearbeitet werden. Im Rahmen der Endabrechnung wird die endgültige Förderhöhe der Neustarthilfe anhand des im Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 realisierten Umsatzes berechnet. Sollte der in der Endabrechnung berechnete Förderbetrag geringer ausfallen als die bereits ausgezahlte Vorschusszahlung, ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind bis zum 30. Juni 2022 zu leisten.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Die/der Antragstellende hat in der Endabrechnung der Bewilligungsstelle zudem anzuzeigen, wenn sich Änderungen bei der Berechnung des Referenzumsatzes ergeben haben.

4. Im Rahmen der Endabrechnung können durch die/den Antragstellenden Korrekturen erfolgen, die sowohl eine Rückzahlung als auch Nachzahlung der Neustarthilfe zur Folge haben können.

5. Nach Erlass dieses Bescheids erfolgt die Auszahlung der in Ziffer 1 der Hauptbestimmungen genannten Neustarthilfe auf das im Antrag angegebene Konto mit der IBAN DE51300606010006785069 .

6. Das zuständige Finanzamt wird über die Gewährung der Neustarthilfe informiert. Zur Verhinderung von Missbrauch behalten wir uns vor, stichprobenartig die Angaben im Antrag und in der Endabrechnung mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neustarthilfe nicht in Steueroasen (Gebiete entsprechend der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragssteuersatz von unter 9 %) abfließen darf. Bei Verstoß wird die Neustarthilfe vollumfänglich zurückgefordert. Eintretende Änderungen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Zum Zwecke der Transparenz werden die gemäß § 4 Abs. 4 der „Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020“ in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Informationen (u.a. der Name des Hilfeempfängers und die Höhe der gewährten Beihilfe) nach Erlass des Bescheides auf einer ausführlichen Webseite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht, sofern die Voraussetzungen einer Veröffentlichung vorliegen.

9. Alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Neustarthilfe relevanten Unterlagen sind mindestens bis zum 31. Dezember 2031 aufzubewahren.

10. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Neustarthilfe und der Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III des Bundes ist ausgeschlossen. Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Hilfsprogrammen der Länder und Kommunen sowie aufgrund der Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden nicht auf die Leistungen der Neustarthilfe angerechnet. Allerdings wird die Neustarthilfe auf Hilfsprogramme der Länder und Kommunen angerechnet, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Die/der Soloselbständige hat in ihrer/seiner Antragstellung für die Corona-Programme der Länder und Kommunen entsprechend anzugeben, ob er die Neustarthilfe bereits erhalten hat. Erhält die/der Antragstellende die Neustarthilfe nachdem er bereits ein Programm der Länder oder Kommunen beantragt hat, hat sie/er die Inanspruchnahme der Neustarthilfe den für die Programme der Länder bzw. Kommunen zuständigen Bewilligungsstellen nachträglich mitzuteilen. Im Übrigen ist die Kumulierung der Neustarthilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die oben genannten Hilfen fallen, insbesondere mit Darlehen, grundsätzlich und im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben zulässig. Der jeweilige Höchstbetrag nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung darf nicht überschritten werden.

Die als Neustarthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Einkünfteermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Neustarthilfe als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

11. Wir behalten uns im Einzelfall im Nachgang eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Neustarthilfe sowie der Verwendung der Neustarthilfe vor. In diesem Fall sind die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Neustarthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO NRW durchzuführen. Der Bundesrechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen (im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung) und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, die Überbrückungshilfe auf Grundlage der Richtlinien des Landes zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“) in der jeweils geltenden Fassung zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen.

Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern.

12. Die Neustarthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, VwVfG NRW) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft eingestellt hat oder bis dahin über sein Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird/ worden ist bzw. nach dem 30. Juni 2021 und vor Auszahlung der Neustarthilfe dauerhaft eingestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, die Neustarthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für

die Gewährung der Neustarthilfe nicht oder nicht für die gewährte bzw. ausbezahlte Höhe vorliegen.

13. Sie sind darüber unterrichtet, dass die

- Angaben über die/den Antragstellenden, insbesondere zu Name, Adresse, Geburtsdatum, inländische Betriebsstätte, Status als Soloselbständiger, Datum der Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit, Steuer-ID, Steuernummer und Umsatzsteuer-ID der/des Antragstellenden, zuständiges Finanzamt, IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung
- Angaben zu den geltend gemachten Umsätzen und Einnahmen einschließlich der Referenzumsätze
- Versicherung, dass die Kriterien hinsichtlich unständiger Beschäftigungsverhältnisse sowie kurz befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten erfüllt sind, die in dem Antrag genannt sind, der diesem Bescheid zugrunde liegt
- Versicherung, weniger als einen Mitarbeiter (im Vollzeit-Äquivalent) zu beschäftigen und im Hauptwerb tätig zu sein
- Versicherung des/der Antragstellenden, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt,
  - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein,
  - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist,
  - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen

bzw. Versicherung, dass die/der Antragstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden hat

- Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Neustarthilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird
- Erklärung, keine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen zu haben bzw. in Anspruch zu nehmen sowie der
- Bestätigung, dass die Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist und kein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde sowie die Einhaltung der Mitteilungspflicht gemäß Nr. 1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Neustarthilfe von Bedeutung sind und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Sie sind auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes NRW vom 24. März 1977 hingewiesen worden.

Sie sind weiterhin entsprechend § 1 Landessubventionsgesetz NRW in Verbindung mit § 4 SubvG unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie

Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Neustarthilfe für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor Erhalt der Billigkeitsleistung. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Ihnen ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben insbesondere die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben und auch andere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Sie sind verpflichtet jede Änderung der von Ihnen gemachten Angaben bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

**Der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden müssen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Überprüfung des Antrags erforderlichen sowie sonstige relevante Unterlagen und Informationen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zur Verfügung gestellt werden.**

**Sollten Sie mit einer Regelung in diesem Bescheid nicht einverstanden sein, ist dies der Bewilligungsstelle gegenüber zu erklären und der überwiesene Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Das **Verwaltungsgericht Aachen** ist zuständig für das Gebiet der Städteregion Aachen und der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Anschrift:  
[Adalbertsteinweg 92](#)  
Im Justizzentrum  
52070 Aachen

Postanschrift:  
Postfach 10 10 51  
52010 Aachen

Das **Verwaltungsgericht Arnsberg** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.

Anschrift:  
Jägerstraße 1  
59821 Arnsberg

Postanschrift:  
Postfach  
59818 Arnsberg

Das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise Viersen und Wesel.

Hausanschrift:  
[Bastionstraße 39](#)  
[40213 Düsseldorf](#)

Postanschrift:  
Postfach 20 08 60  
40105 Düsseldorf

Das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.

Hausanschrift:  
[Bahnhofsvorplatz 3](#)  
[45879 Gelsenkirchen](#)

Postanschrift:  
Postfach 10 01 55  
45801 Gelsenkirchen<

Das **Verwaltungsgericht Köln** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.

Anschrift:  
Appellhofplatz (Eingang Burgmauer)  
50667 Köln

Postanschrift:  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Das **Verwaltungsgericht Minden** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Hausanschrift:  
[Königswall 8](#)  
[32423 Minden](#)

Postanschrift:  
Postfach 32 40  
32389 Minden

Das **Verwaltungsgericht Münster** ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Hausanschrift:  
[Piusallee 38](#)  
[48147 Münster](#)

Postanschrift:  
Postfach 80 48  
48043 Münster

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).